

Allgemeinverfügung der Stadt Norderney über die

Erteilung einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung vom sog. „Baulärmstopp“ im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Die Stadt Norderney erteilt gemäß §§ 5 und 12 der Verordnung der Stadt Norderney zur Bekämpfung des Lärms (NeyLVO) vom 16.04.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 17 v. 26.04.2013, S. 76), zuletzt geändert durch die 2. Änderungsverordnung vom 12.12.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 1 v. 04.01.2019, S. 3), §§ 3 und 8 der Norderneyer Gefahrenabwehrverordnung (NeyGefAbVO) vom 16.04.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 17 v. 26.04.2013, S. 74) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch 1 Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01. 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21.06. 2019 (BGBl. I S. 846) die folgende allgemeine Ausnahmegenehmigung:

1. In der Zeit vom 15.05. bis zum 12.06.2020 ist werktags von 8:00 bis 20:00 Uhr die Ausübung lärmintensiver Bau- und Baunebenarbeiten sowie die An- bzw. Abfuhr von Baumaterialien, Bauschutt, Aushub u. ä. erlaubt.
2. In der Zeit vom 15.05. bis zum 12.06.2020 sind Baukräne und Baugroßmaschinen auf Baustellen erlaubt.
3. Diese Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

Begründung:

Gemäß § 5 NeyLVO sind im Kurbereich Norderneys Bauarbeiten und Baunebenarbeiten sowie die An- bzw. Abfuhr von Baumaterialien, Bauschutt, Aushub u. ä. während der Zeit vom 15.05. bis 30.09. eines jeden Jahres ganztägig verboten. Insbesondere gilt dies für Tätigkeiten wie Hämmern, Stemmen, Sägen, Bohren, Trennschleifen sowie für den Gebrauch von z. B. Mischmaschinen, Schreddern, Kreissägen, Kompressoren, Baggern, Rüttlern. Zudem dürfen nach § 3 Absatz 1 NeyGefAbVO in der Zeit vom 15.05. bis zum 30.09. keine Baukräne und Baugroßmaschinen vorhanden sein.

Die Stadt Norderney kann Ausnahmen von diesen Regelungen zulassen, sofern die Interessen der Bauherrschaft bzw. der bauausführenden Firmen die durch die Verordnungen geschützten öffentlichen Interessen, insbesondere die Belange des Kurortes, überwiegen oder ein öffentliches Interesse für eine Ausnahmegenehmigungserteilung gegeben ist.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie war es den Fährbetrieben seit dem 17.03.2020 bis auf wenige Ausnahmen untersagt, Personen nach Norderney zu befördern, die nicht ihren alleinigen Wohnsitz oder Hauptwohnsitz auf der Insel nachweisen konnten. Am 23.03.2020 mussten sich bereits auf Norderney aufhaltende Personen aus dem Baugewerbe die Insel unverzüglich verlassen. Erst seit der Lockerung dieser Regelung am 06.04.2020 konnten die Arbeiten auf den hiesigen Baustellen wieder anlaufen. Auch nach Ablauf dieser rund dreiwöchigen Zwangspause kommt es weiterhin zu Verzögerungen im Bauablauf, weil die Lieferketten zum Teil unterbrochen sind. Vor diesem Hintergrund sind bei der Stadt Norderney schon einige Anträge auf „Verlängerung der Bauzeit“ eingegangen.

Die Erteilung einer allgemeinen Ausnahmegenehmigung bis zum 12.06.2020 trägt den vorgenannten Umständen Rechnung und ermöglicht eine Aufholung verlorengegangener Bauzeit.

Seit dem 23.03.2020 dürfen sich auf Norderney keine Personen zu Kur- oder Ferienzwecken aufhalten. Auch die neuesten Vorgaben in Bezug auf die Eindämmung der Corona-Pandemie lassen nicht erkennen, dass eine Beherbergung zu touristischen Zwecken in absehbarer Zeit wieder möglich sein wird.

Ein besonderer Schutz von kurenden oder erholungssuchenden Personen durch die NeyLVO und die NeyGefAbVO ist daher gegenwärtig nicht erforderlich. Somit werden durch eine Weiterführung von Arbeiten im Sinne des § 5 NeyLVO schutzwürdige öffentliche Belange, insbesondere die Belange des Kurortes, nicht berührt.

Der in Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung enthaltene Widerspruchsvorbehalt ist erforderlich, um zeitnah auf sich ändernde Regelungen in Sachen der Eindämmung der Corona-Pandemie, insbesondere in Bezug auf die Freigabe der Beherbergung zu touristischen Zwecken, reagieren zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift Klage erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

26548 Norderney, den 16.04.2020

STADT NORDERNEY
Der Bürgermeister



(Ulrichs)